

Änderungsantrag

der Abgeordneten Müller (Remscheid), Katzer, Dr. Blüm, Vogt, Russe, Orgaß und Genossen

**zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines
Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG)
– Drucksachen 7/176, 7/1339 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Erster Teil Ahtes Kapitel

Nach § 85 werden folgende §§ 85 a und 85 b eingefügt:

„§ 85 a

(1) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Arbeitnehmer der Rundfunkanstalten einschließlich der arbeitnehmerähnlichen Personen und der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(2) Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Rundfunkanstalt; die Anstalt gilt als einstufige Verwaltung.

(3) Leiter der Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes ist der Intendant. Er kann sich durch seinen ständigen Vertreter, den Verwaltungsdirektor oder den Justitiar vertreten lassen.

(4) Die Aufgaben der obersten Dienstbehörde werden von einem Ausschuß wahrgenommen, der aus den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates sowie aus dem Intendanten besteht. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Abweichend von § 70 Abs. 1 kann bei dem Vorsitzenden der Einigungsstelle bei der Rundfunkanstalt von der Befähigung zum Richteramt oder den geforderten Voraussetzungen nach § 110 Satz 1 des deutschen Richtergesetzes abgesehen werden.

(5) Nicht wählbar zum Personalrat sind der Intendant, sein ständiger Vertreter, die Direktoren und der Justitiar sowie Angehörige der Rundfunkanstalt, die zur selbständigen Entscheidung in Personalangelegenheiten befugt sind. Nicht wählbar sind ferner Volontäre.

§ 85 b

(1) Der Vorsitzende des Personalrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, und ein weiteres vom Personalrat

zu bestimmendes Mitglied sind berechtigt, an den Sitzungen des Rundfunkrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorsitzende des Personalrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, in den Ausschüssen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates die Auffassung des Personalrates darzulegen, sofern personelle oder soziale Angelegenheiten der Angehörigen der Rundfunkanstalten behandelt werden. Termin und Tagesordnung der Sitzungen sind dem Personalrat rechtzeitig bekanntzugeben.

(2) Der Personalrat hat, gegebenenfalls durch Abschluß einer Dienstvereinbarung, mitzuwirken bei der Festlegung besonderer Arbeitsregeln für die Mitarbeiter im Programmbereich.

(3) Der Personalrat bildet für Angelegenheiten der Mitarbeiter aus dem Programmbereich einen Ausschuß. Ihm gehören neben dem Vorsitzenden des Personalrates, im Fall seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, und zwei weiteren Mitgliedern je zwei vom Personalrat auf Vorschlag der Programm-Mitarbeiter zu wählende festangestellte und ständige freie Programm-Mitarbeiter an.

(4) Der Ausschuß hat die Aufgabe, Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Tätigkeit der Programm-Mitarbeiter oder bei Anwendung der besonderen Arbeitsregeln für die Mitarbeiter im Programmbereich ergeben, mit dem Intendanten einvernehmlich zu klären. Der Intendant kann sich durch einen leitenden Angestellten aus dem Programmbereich vertreten lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Angelegenheit mit dem Personalrat zu erörtern. Abweichend von § 69 entscheidet bei Nichteinigung mit dem Personalrat der Verwaltungsrat bzw. Fernsehrat endgültig.“

II. Zweiter Teil Erstes Kapitel

In § 88 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die §§ 85 a und b gelten für die Landesrundfunk- und Fernsehanstalten entsprechend.“

Bonn, den 12. Dezember 1973

Müller (Remscheid)
Katzer
Dr. Blüm
Vogt
Russe
Orgaß
Carstens (Emstek)

Ferrang
Geisenhofer
Löher
Maucher
Nordlohne
Sauer (Salzgitter)
Frau Schroeder (Detmold)